

# Lichtensteiner-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Begehrteste in Gebirg, Mähren, Böhmen, O. B. M. R. 17, 50 Gr. 25 Pf. Dietrich, Wagner, Roth, Wolf.

Amtsblatt für das A. G. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im böhmischen Amtgerichtsbezirk

Nr. 190

Samstagsausgabe  
im Amtgerichtsbezirk

68. Jahrgang  
Freitag, den 16 August

Wöchentliche Zeitung  
im Amtgerichtsbezirk

1918.

## Lichtenstein.

Freitag, 9-11, Mähren, 1 Pfd. 25 Pf.  
Weichkäse, für Erwachsene, O. B. M. R. 17, 50 Gr. 25 Pf. Dietrich, Wagner, Roth, Wolf.

Die Ausgabe der neuen Seifenkarten erfolgt morgen Freitag 8-12, 3-5 Uhr gegen Vorlegung der Ortsbescheinigung.

Der frühere Bergarbeiter Friedrich Moriz Sidner in Lichtenstein ist als Hirschkäse in Pflicht genommen worden. Derselbe hat Kuwehung erhalten, gegen Jeden, der sich unbefugt an oder in den Erntefeldern aufhält, einzuschreiten.

Stadtrat Lichtenstein, am 14. August 1918.

Herr Arthur Schöniger in Lichtenstein ist zum Handel mit Pferdefleisch zugelassen worden.

Stadtrat Lichtenstein, am 14. August 1918.

**Brotmarken-Ausgabe und Abänderung der Brotkarten**  
Freitag, den 16. August, im Meldeamt. Nr. 1-125 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 126-250 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 251-375 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 376 bis 500 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 501-625 nachm. 2-3 Uhr, Nr. 626-750 nachm. 3-4 Uhr, Nr. 751 bis Schluss nachm. 4-5 Uhr. — Die Zeiten sind genau einzuhalten!

### Butterverkauf

Sonntag, den 17. August, gegen Zeittaxe — Marke A. 1/2 Pfd. für 43 Pf. Verkaufszeiten: Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601-1200 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201-1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801-Schluss vorm. 11-12 Uhr.

### Verkauf von Weichkäse

Sonntag, den 17. August, auf den Kopf 60 Gramm für 50 Pfennige, gegen Lebensmitteltaxe B Marke R bei Franke (Beer), im Wirtschaftsbereich und im Kaufmännischen.

Der Ortsnahrungsausschuss für Gallberg.

R. A. Nr.: 1713 IV.

## Landwirte.

Die königliche Agrarier-Bezirksstelle in Dr. ben verleiht an Landwirte zu Frühlingsarbeiten Obederleinen. Anträge sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Glanhan, den 14. August 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bezirksverband.  
R. G. Nr. 1246 Betr.

## Bekanntmachung über die Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger.

(R. G. D. 1918 §§ 63-65).

Das Recht der Selbstversorgung steht nur Landwirten zu, die von den Ortsbehörden bis 12. Juli 1918 in die Selbstversorgerliste aufgenommen und vom Bezirksverband anerkannt sind.

Überdies erhält der Betriebsunternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, die er auszubewahren und auf Verlangen vorzulegen hat.

Die Genehmigung der Selbstversorgung mit Getreide, Hafer und Mais wird durch Erteilung der Mehl- oder Schrotkarte ausgesprochen.

Veränderungen in der Selbstversorgerzahl einer Wirtschaft hat der Unternehmer binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde und diese vor Beginn der neuen Mehlkartenzahl (§ 5) dem Bezirksverband anzuzeigen. Erhöht sich die Zahl, so bleiben die hinzugekommenen Personen bis zum Ablauf der zweimonatigen Mehlkartenzahl auf Zuteilung von Brotmarken angewiesen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer aus ihren selbstgebackenen Frächten verbrauchen:

- zur Ernährung der Selbstversorger ab 16. August 1918  
monatlich  
a) an Brotgetreide je 9 Kilo,  
b) an Getreide, Hafer, Mais insgesamt 2 Kilo,  
c) an Hülsenfrüchten je 1 Kilo. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.  
für das ganze Wirtschaftsjahr  
d) an Buchweizen insgesamt 25 Kilo,  
e) an Gerste 10 Kilo;

2. zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehes die vom Reichskornleiher festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand versetzt werden, soweit nicht der Bezirksverband Ausnahmen gestattet.

3. zur Bestellung der zum Betrieb gehörigen Grundstücke die nach § 8 der Reichsgetreideverordnung festgesetzten Quantitäten.

Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Vorräten abzusondern und als solche kenntlich zu machen.

Die zum Verbrauch zugelassene Mehlmenge (§ 2) darf innerhalb eines Monats schrittweise überschritten werden. Dem zur Nachprüfung zuständigen Beamten

und sonst beantragten Personen ist Zugang zu den Vorrätkammern zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 4.  
Selbstversorger dürfen Getreide nur gegen Mehlkarte ausmahlen lassen. Diese werden vom Bezirksverband (und von da ab aller 2 Monate und in Form von Sammelmehlkarten für die sämtlichen Selbstversorger einer Gemeinde) ausgestellt und zwar:

- bei Brotgetreide erstmalig auf die Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 1918,
- bei Gerste, Hafer und Mais schon ab 16. August für jeden Selbstversorger einzeln

Die Ortsbehörden haben die Richtigkeit der Selbstversorgerlisten jedesmal nachzuprüfen.

§ 5.  
Die Selbstversorger dürfen nur die in den Mehlkarten vorgeschriebenen Getreidemengen zur Verarbeitung für die vorgeschriebene Zeit abliefern. Die Verarbeitung darf nur durch die Mühle erfolgen, welche auf der Mehlkarte verzeichnet ist.

Die Abgabe von Getreidemengen, für welche entweder überhaupt keine Mehlkarte ausgestellt ist, oder welche die in den Mehlkarten festgestellten Mengen überschreiten, durch die Landwirte, deren Mühle oder Beauftragte, kann neben den strafrechtlichen Maßnahmen die dauernde Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung zur Folge haben.

§ 6.  
Die Selbstversorger haben 4 Wochen vor Beginn jeder Mehlperiode dem Bezirksverband durch Vermittlung der Gemeinde anzuzeigen, wieviel von dem zur Verarbeitung zugelassenen Mengen in Roggen bez. in Weizen, wieviel in Hafer oder Gerste ausgemahlen werden sollen.

§ 7.  
Die Mühlen dürfen Selbstversorgergetreide nur dann annehmen und lagern, soweit ihnen gleichzeitig die Mehlkarte mit ausgehändigter Weiz.

Sie haben das Ergebnis der Verarbeitung auf der Mehlkarte einzutragen und bei der Rückgabe der verarbeiteten Vorräte die eine Durchschrift der Sammelmehlkarte an den Selbstversorger auszuhandigen.

Die Mühlen dürfen nur die Getreidemengen zur Verarbeitung annehmen, welche auf den ihnen vorliegenden Mehlkarten aufgeschrieben und ihnen zugewiesen sind.

Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf der Sammelmehlkarte das Gewicht der Sacke zu bescheinigen und mit dieser in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Die Ueberbringer des Getreides und die Mühlen haben die Eintragungen im Mehlbuch und in der Sammelmehlkarte zu bescheinigen. Eine Durchschrift der Sammelmehlkarte ist vom Müller zurückzubehalten und mit der Durchschrift des Mehlbuches monatlich dem Bezirksverband einzureichen. Die zweite Durchschrift erhält die Ortsbehörde.

Die Mühlen dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Zellen der auf der Sammelmehlkarte verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften in Absatz 1-5, insbesondere die Übernahme von Getreide ohne Mehlkarte oder von solchen Personen, welche überhaupt nicht befugt sind, das Getreide zu verarbeiten, können außer den strafrechtlichen Maßnahmen die Schließung des Mühlenbetriebes auf die Dauer oder längere Zeit zur Folge haben.

§ 8.  
Die Verarbeitung von Selbstversorgergetreide aus fremden Bezirken durch fremde Mühlen ist auch dann unzulässig und strafbar, wenn die von dem betreffenden Bezirksverband ausgestellten Mehlkarten oder sonstigen Ausweise vorgelegt worden.

Ausnahmen bleiben in besonderen Fällen eines dringlichen Bedarfes auf Wunsch vorbehalten.

§ 9.  
Mühlen, die Selbstversorgergetreide verarbeiten, haben nach dem Muster und den Vorschriften der Reichsgetreidestelle Mehl- und Lagerbücher zu führen. Vordrucke sind beim Bezirksverband zu beziehen.

§ 10.  
Die Sacke des abzuliefernden Getreides und des zurückzuliefernden Mehles sind stets mit Maßangezeigern zu versehen, die von den Ortsbehörden zu beziehen sind.

§ 11.  
Die Selbstversorger sind verpflichtet, die ihnen zustehenden Getreidemengen zu den von der Ortsbehörde noch festzusetzenden Zeiten an die von ihr bestimmten Sammelstellen abzuliefern.

Die Gemeinden haben genau nachzuprüfen, daß die abzuliefernden Getreidemengen mit den Angaben auf den Sammelmehlkarten übereinstimmen. Sie sind verpflichtet, die Lieferung des gesammelten Selbstversorgergetreides an die Mühlen zu übernehmen.

§ 12.  
Die Rückbeförderung der Mehlzugnisse von den Mühlen erfolgt ebenfalls durch Vermittlung der Gemeinde gemäß § 11.

Für die Beförderungskosten haben die Selbstversorger den Gemeinden aufzutragen.

§ 13.  
Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Mühle und Selbstversorger ist hiernach ausgeschlossen und strafbar.

§ 14.  
Der Mehllohn, den die Mühlen von den Selbstversorgern für die Verarbeitung von Brotgetreide verlangen dürfen, darf bis zu 2 Mk. je Str. betragen.

ch dadurch  
zeigen und  
n.  
wurde der  
ermahnt;  
davon,  
in Wessie  
bedachtig  
bind die  
ner  
Butter)  
918.  
fernung.  
erfüllt  
Butter  
Lagerstätte.  
Butter.  
06. Selam-  
r. Selam-  
erhalten.  
s 8 Uhr  
Gebart  
rte  
ummung  
Pferde-  
men.  
ber.  
ette eine  
2) M.  
Mähren,  
28 Pf.  
80 Pf.  
urg.